



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Bosenbach (Ort)
Aktenzeichen: 21755-HA1.3.

67655 Kaiserslautern, 18.11.2009
Fischerstraße 12
Telefon: 0631/36740
Telefax: 0631-3674255
E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Regulierungs- und Vermessungsarbeiten in der Ortslage Bosenbach

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),

in den nächsten Wochen werden Mitarbeiter des DLR Westpfalz die Regulierungs- und Vermessungsarbeiten für das Flurbereinigungsverfahren Bosenbach (Ort) durchführen.

Dieses Bodenordnungsverfahren bietet Ihnen als Grundstückseigentümer(in) eine hervorragende Gelegenheit, kostengünstig Veränderungen bzw. Verbesserungen am Zuschnitt Ihres Grundstückes vornehmen zu lassen.

Dort, wo es von den Grundstückseigentümern gewünscht oder aus sachlichen bzw. rechtlichen Gründen erforderlich ist, werden die neuen Flurstücksgrenzen abweichend vom Katasternachweis festgelegt.

Gründe hierfür können sein:

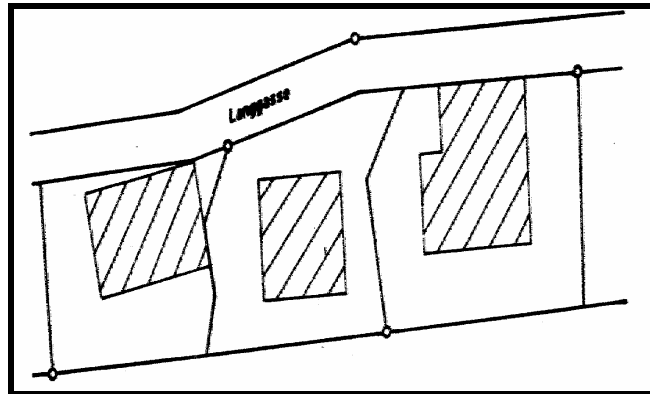
- Anpassung der Katastergrenzen an den örtlichen Bestand
- Beseitigung von baurechtswidrigen Zuständen wie Überbauten
- Schaffung bzw. Verbesserung der Zuwegung
- Verbesserung der Bebaubarkeit der Flurstücke
- Bodenordnerische Vorbereitung von Dorferneuerungsmaßnahmen
- Festlegung eines von den betroffenen Grundstückseigentümern einvernehmlich gewünschten neuen Grenzverlaufes

Der Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens wird wesentlich durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bestimmt. Wir bitten sie daher, sich aktiv zu beteiligen und sich nach Möglichkeit schon jetzt mit ihren Nachbarn auf eine sinnvolle Grenzziehung zu verständigen.

Das nachfolgende **Beispiel** zeigt Ihnen einige Möglichkeiten der Flurbereinigung in der Ortslage auf (Grenzregulierung, Vermarkung, Neuvermessung).

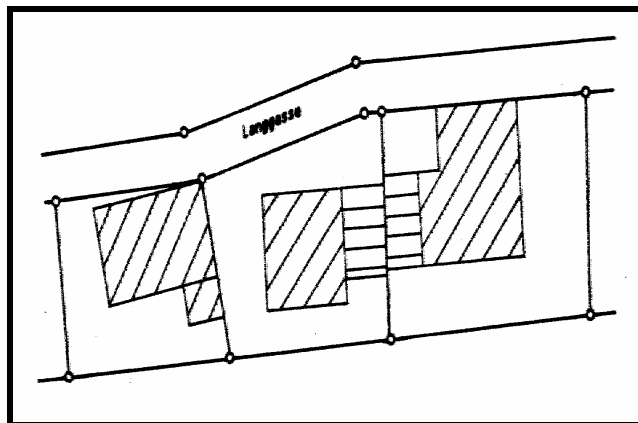
Zustand vor der Flurbereinigung:

Die Grundstücke sind ungünstig geformt, die Grenzen sind unzureichend vermarket und nicht alle Gebäude sind eingemessen.



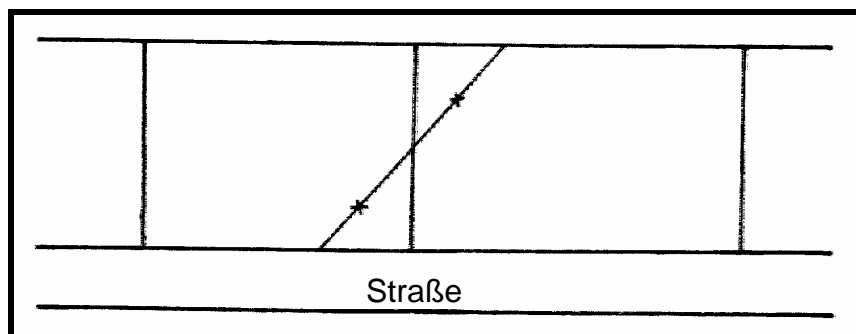
Zustand nach der Flurbereinigung:

Die Grundstücke sind sinnvoll zugeschnitten, alle Grenzen sind vermarktet und alle Gebäude sind eingemessen.

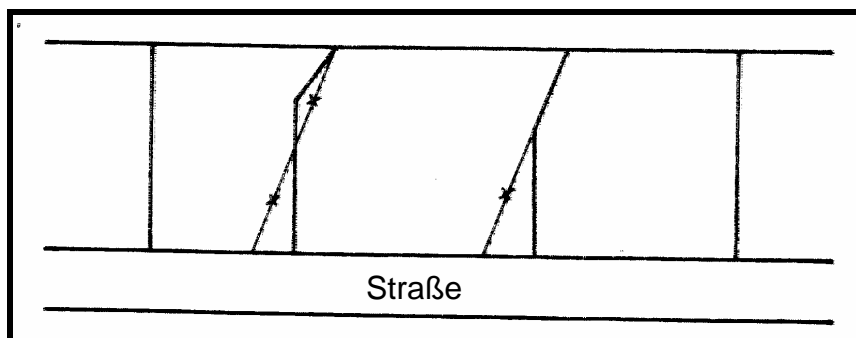


Dabei bestehen u.a. folgende **Möglichkeiten der Grenzregulierung:**

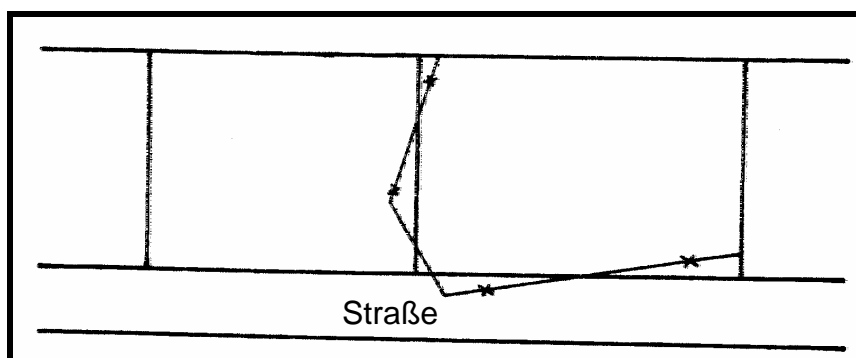
a) Grenzausgleich



b) Grenzverschwenkung



c) Grenzbegradigung



Um die Vermessungsarbeiten zu erleichtern, bitten wir Sie, die Grenzzeichen (Grenzsteine, Mauerbolzen u. dgl.) an Ihrem Grundstück, soweit sie Ihnen bekannt sind, freizulegen. Nach Abschluss der Regulierungsarbeiten erfolgt die Aufmessung der festgelegten Grenzpunkte und aller Gebäude. **Die neu festgelegten Grenzen werden erst durch den Flurbereinigungsplan rechtswirksam.**

Wir möchten darauf hinweisen, dass **die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde** gemäß § 35 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in seiner jeweils gültigen Fassung, **berechtigt sind, zur Vorbereitung und Durchführung der Bodenordnung die Grundstücke zu betreten** und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten, wie das Setzen von Grenz- und Vermessungsmarken, auf ihnen vorzunehmen.

Um den ungehinderten Fortgang der Flurbereinigung zu gewährleisten, gelten bereits seit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 FlurbG):

1. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

3. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sofern Sie Fragen zu den Regulierungs- und Vermessungsarbeiten haben, stehen Ihnen Herr Andreas Martin (Tel. 0631/3674-259) und Herr Jürgen Lang (Tel. 0631/3674-261) gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Kaiserslautern, den 18.11.2009
Im Auftrag

Christian Stoffels